Ericheint merttäglich. Bezugopreis im Mitgliedebeitrag inbegriffen, meitere Stude jum eigenen Gebrauch frei Gefchaftestelle oder Doftuber-weifung innerhalb Deutschlande 100 ML vierteliabriich. Sur Nichtmitglieber jedes Stud 300 M. vierteijabrlid. Im Poftbejug 1250 M. viertel-jabrlid. Bur Kreugbanbbejug find die Portofoften, Ridtmirglieder haben außerdem noch 15 ML vierteljährlich Derfandgebühren, zu erstatten. Almfang einer Geite 360 viergefpaltene Detitzeilen. Mitgliederpreis: die Beile o M., 'i, Ceite 1875 M., 'i, Ceite 1000 M., 'i, Ceite 500 M. | auch ohne befondere Mittellung im Einzelfall jedergeit porbebalten.

Nicht mitglieder preis: die Beile 18 M., 1, Geite 5625 M., 1, Geite 3000 M., Geite 1500 M. Stellengefuche 3 M., die Beile. Chiffregebuhe 4 M. Bestellgettel fur Mitglieder und Nichtmitglieder die Beile Wochen - Ungeiger: Diefelben Preife wie im Borfenblatt für 8 ML Mitglieder und Nichtmitglieder. - Muf alle Preife 50 % Bufchlog. - Bei-Leipzig. - Rationierung des Borfenblattraumes, fowie Preiofteigerung,

Mr. 200 (N. 135).

Lethatg. Montag den 28. August 1922

89. Janraana

Redaktioneller Teil.

Buchhändler-Verband für das Rönigreich Sachfen.

Dresden, Baugen, Altenburg, 20. Aug. 1922.

Einladung

zur

43. ordentlichen Sauptversammlung

Sonntag, den 3. September 1922, pünktlich 10 Uhr vormittags im Gesellschaftshaus »Eintracht«, Chemnis, Aue Rr. 13.

Tagesordnung:

- 1. Jahresbericht.
- 2. Rechnungslegung mit Richtigfprechung der Rechnung. Beichluß faffung über den Boranichlag für bas neue Berbandsjahr.
- 3. Wahlen jum Borftand.
- 4. Befrimmen bes Ortes ber nächften Sauptversammlung.
- 5. Bahl des Berbandsvertreters für die Bahl bes Bereinsausichuffes.
- 6. Arbeitogemeinschaft fachfischer Buchhandler und Birtichafts-
- 7. Conftige Berbandsangelegenheiten und etwaige Antrage ber Mitglieber.

Nach § 17 unferer neuen Satungen zieht ein unentschuldigtes Gernbleiben von der Sauptversammlung eine Ordnungsstrafe von Mt. 3 .- nach fich, und jedes an der hauptversammlung nicht teilnehmende Mitglied hat zur Dedung der Untoften außerdem eine Gebühr von Mt. 10.— zu zahlen.

Mit tollegialem Gruß

Der Borftand des Buchhändler-Berbandes für das Königreich Sachfen.

> Thomas. Dieberich. Foden.

Was ift "grob unzüchtig" in der Runft und der Literatur?

Seit gerammer Beit ift eine Bewegung gur Befampfung der Schundliteratur wachgerufen, die allseitiger Zustimmung gewiß fein darf. Wenn die Phantafie der Jugend durch Schundromane oder unfittliche Bücher bergiftet wird, fo ift es nur mit Benugtunng gu begrüßen, wenn bergleichen Machwerten ber Garaus gemacht wird.

Andererfeits liegt allerdings die Gefahr bor, daß man dabei leicht in allzu eifrigem Streben nach Sauberung unferes Buchund Bilbermarttes über bas Biel hinausgreift und auch Runftwerte mit bernichtet. Nach dieser Richtung geht bedauerlicherweise ein Bug burch unfere Rechtsprechung, der die ernsteste Aufmertjamteit der Fachtreise berdient.

große Reihe bon Bilbern und Büchern bon ben Berichten beichlagnahmt und durch Urteile eingezogen, die diese bernichtende unter völliger Migachtung des Runftwertes mit der Begrundung,

Bezeichnung durchaus nicht verdienen, und hierdurch wird ein ganger Induftriezweig lahmgelegt. »Grob unguchtige ift nach einer Definition des Reichsgerichts basjenige, mas bas Schamund Sittlichkeitsgefühl eines normal beranlagten Menschen berlett. Es muffen also die Empfindungen eines Durchich nitts. menich en tangiert fein; nicht ber Sittlichkeitsschnüffler, aber auch nicht der frivole Mensch sollen also den Magftab für den Bert oder Unwert äußern.

Es ift ja min zwar nicht zu berkennen, daß es einen folchen feststehenden objektiben Magstab nicht gibt, aber der oberfte Berichtshof bemühte fich, bei diefer Definition die beiden Rlaffen des Sittlichkeitsschnüfflers, ebenso wie des fribolen Genug. menschen für die Beurteilung der Frage auszuschalten. Trot dieser versuchten Begrenzung sind natürlich die Grenzen fließend und abhängig von der jeweiligen Zeitrichtung, dem Geschmad und dem Bildungsgrade eines Bolfes.

In den neunziger Jahren des borigen Jahrhunderts ging, wohl beeinflußt bon firchlichen Einwirkungen, eine Stromung durch die Rechtsprechung, die nur als engherzig und kunftseindlich bezeichnet werden konnte. Man schnüffelte an jeder Karte, die eine Biedergabe eines flaffifchen Bildwerkes darftellte, an jedem Buch herum und beschlagnahmte sie als unzüchtig, ja man verstieg sich sogar so weit, die amtlich hergestellten Bervielfaltigungen von Meifterwerken aus der Berliner Nationalgalerie, die in der Form bon Ansichtstarten herausgegeben wurden, einzuziehen, fofern fie nadte Figuren oder Gruppen zum Gegenstande hatten. Und die Gerichte leifteten diesem Streben getreulich Folge und erkannten in ihren Urteilen auf Einziehung jener Abbildungen und Bernichtung der Platten. Damit hierbei auch das Groteste nicht fehlte, sprach ein Berliner Gericht auch die Einziehung einer Ansichtstarte aus, auf der der befannte Bogenibanner aus dem Part bon Sanssouci - ein Geschent des Raifers - wiedergegeben war.

Dieje überspannung bes Begriffes führte dann aber zu einer gefunderen Auffaffung. Das Reichsgericht fah wohl ein, daß es auf diesen Bahnen nicht weiter ginge. Auf die eingelegte Revision gab das oberfte Gericht jene amtlich herausgegebenen Anfichtstarten frei und entwidelte nunmehr biel weitherzigere und freiere Anschauungen, die in dem Sat gipfelten, daß die Darstellung des nadten menschlichen Körpers an fich mit Zucht und Unzucht gar nichts zu tun hätte, daß vielmehr, um schamberlegend und als unzüchtig zu wirken, noch eine geschlechtliche Beziehung hinzutreten muffe. In diefem Sinne war bann für bie nächsten Jahre den Gerichten ein Richtweg gegeben, und es machte fich dann auch im Runftleben ein freierer Bug bemerkbar und dies fogar in der Raiferzeit, die doch mahrlich nicht frei war bon einer durch firchliche Einflüffe berftarften Bebormundung der freien Rünfte.

Im Gegensat hierzu ift aber die Neuzeit trot ihrer angeblichen freieren Regierungsform siegreich zu der alteren engber-Unter dem Stichwort sgrob unguchtig« werden heute eine Bigen Beurteilung gurudgefehrt. Jest verfolgt man Berleger bon Büchern, Ansichtskarten, Runftblattern und Reproduktionen